

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

5.11.1820 (Nr. 308)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 308.

Sonntag, den 5. Nov.

1820.

Baden. (Weiterer Ausz. des großherzogl. Staats- und Reg. Blatts vom 4. d.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung der weitern Nachrichten von der 32. Sitz. am 27. Okt.) — Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Schweiz.

Baden.

Das großherzogl. Staats- und Regierungsblatt vom 4. Nov. enthält noch ferner folgende höchstlandesherrliche Verordnung: Ludwig ic. In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher noch steuerfrei gewesenenen Appanagen, Besoldungen, Pensionen und den persönlichen Erwerb der Künstler und anderer von der Gewerbesteuer befreiten Personen, zur Erleichterung der übrigen steuerbaren Staatsbürger, ebenfalls der Besteuerung zu unterwerfen, und in Bezug auf die Position sub Einnahme I. 2 des Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1820 u. 1821 vorgelegten, von diesen bewilligten, und durch Unser landesherrliches Rescript vom 5. Okt. d. J. bestätigten Staatsbudgets, finden Wir zur diesfälligen genaueren Vollziehung, Folgendes zu verordnen für nöthig:

§. 1. Nachstehende Personen unterliegen der in den folgenden §§. ausgesprochenen Besteuerung: Alle geistliche und weltliche Staatsdiener, so wie alle diejenigen Personen, welche bei der Staatsverwaltung, auch ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, Dienste leisten, ohne Rücksicht, ob sie dafür ein fixes Gehalt beziehen, oder durch Zählgelder, Tagsgelühren, oder auf eine andere Art belohnt werden, wie Zoller, Accisoren, Theilungskommissäre, Steuerperaquatoren, Scribenten der Meinter und Verrechnungen, Kiefer und Kastenknechte, Boten, Zollgardisten ic., alle Hofdiener des Regenten und der Glieder der großherzoglichen Familie, die Diener der Stände, und Grundherren, so weit sie nicht in die Klasse des Brodgesindes gehören, die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anstalten; ferner nachstehende Personen, sie mögen im Staatsdienste stehen, oder nicht: Schauspieler, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik-, u. Singelrher, Schreib-, Mechen- und Zeichenmeister, Vereiter, Lanz- u. Fechtmeister, Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Sachwalter, Prokuratoren und Notarien. Gleicher Besteuerung unterliegen die Glieder der großherzogl. Familie mit ihren aus der Staatskasse ziehenden Appanagen und Deputaten, auch alle Quiescenten und Pensio-

näre. §. 2. Von allen benannten Personen soll von ihren Appanagen, Deputaten, Besoldungen und Pensionen, auch ihrem sonstigen persönlichen Erwerb, die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden: bis 1000 fl. vom Gulden 1 kr., von 1001 fl. bis 2000 fl. 2 kr., von 2001 fl. bis 3000 fl. 3 kr., von 3001 fl. bis 5000 fl. 4 kr., von 5001 fl. bis 7000 fl. 5 kr., von 7001 fl. bis 10,000 fl. 6 kr., von 10,001 fl. bis 30,000 fl. 7 kr., von 30,001 fl. bis 60,000 fl. 8 kr., von 60,001 fl. bis 80,000 fl. 9 kr., von 80,001 und von jedem weitem Gulden 10 kr. §. 3. Von dieser Besteuerung sollen dagegen frei bleiben: a. Die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten; b. das zufällige Einkommen der Schulmeister und Hebammen in allen Städten und Dörfern unter 2000 Seelen; c. die Wittwen- und Waisenbenefizien; d. die Bezüge, welche ausdrücklich zu Befreiung bestimmter Dienstlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Diäten. Wer Dienstposten halten muß, darf so viel Fourage frei behalten, als er wirklich Pferde hält. §. 4. Die Geistlichen und Schullehrer haben von ihren genießenden Gütern, Gefällen u. Gebäuden die gewöhnliche Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Besoldungssteuer zu bezahlen. §. 5. Die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Kassen des Staats bezogen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, und ohne Berücksichtigung der darauf hastenden Dienstlasten, sogleich bei der Auszahlung einem Abzug von 1 Kreuzer per Gulden unterworfen, bleiben dagegen bei Berechnung des persönlichen Verdiensts außer Ansatz. §. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden, wie folgt, in Ansatz gebracht: a. Zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Prozent ihres Steuerkapitals; b. die Naturalien im Durlacher Maas: das Malter Korn zu 5 fl. 30 kr., das Malter Dinkel, Weizen, 4 fl., das Malter Gerste 5 fl., das Malter Haber 3 fl. 30 kr., das Fuder Wein 120 fl., der Zentner Heu 1 fl., 100 Bund Stroh 10 fl., und das Holz nach den Lokalmittelpreisen. §. 7. Alle dieser Steuer unterworfenen Personen müssen ihr steuerbares Einkommen der ihnen mittelbar vorgesetzten Stelle anzeigen; diese hat die Pflicht,

irrigere Angaben zu berichtigen, zu geringe Angaben des zufälligen Verdienstes zu erhöhen, doch nur nach Genehmigung des betreffenden Steuerpflichtigen, dem dagegen der Rekurs an die nächste höhere Stelle offen bleibt, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält. Der Rekurs muß innerhalb 6 Wochen nach Eröffnung der eingetretenen Erhöhung ergriffen werden, und hat keine suspensive Wirkung. §. 8. Jede Verschweigung eines Einkommenstheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entziehenden Steuer bestraft. §. 9. Die Steuer muß in 4 Terminen, am 1. Aug., 1. Nov., 1. Febr. und 1. Mai bezahlt werden. Für das Bierzehnjahr, in welchem ein Steuerpflichtiger stirbt, ist die Steuer nicht mehr zu entrichten. Gegeben Karlsruhe, den 31. Okt. 1817.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung der weitem Nachrichten von der 52. Sitz. am 17. Okt. Die Kommission, fuhr der königl. würtembergische Herr Gesandte fort, glaubte in dieser Erklärung (Baden's) die doppelte Absicht nicht verkennen zu können, 1) die Frage, wer (und in welchem Verhältnisse dieser) die rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D, in dem Falle, daß sich die Beantwortung derselben nicht durch die kommissarische Vermittlung, gleichsam von selbst, ergeben sollte, zu bezahlen habe? in keiner Weise von einer richterlichen Entscheidung abhängig machen zu lassen; dadurch aber 2) der Bundesversammlung die Kompetenz abzuspochen, und somit ihr auch die Möglichkeit zu benehmen, dafür zu sorgen, daß die Gläubiger im Sinne des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 befriedigt werden. Denn, wenn sich das großherzogl. bad. Gouvernement auf nichts als auf eine reine Vermittlung einlassen wollte, und nicht nur gegen jede vorläufige rechtliche Folge, sondern auch gegen eine Austragal-Entscheidung sich verwahrte, so war nicht abzusehen, wie, wenn dieser Verwahrung nachgegeben werden könnte, die Gläubiger jemals von irgend einer Seite her ihre Befriedigung erhalten sollten. Die Kommission glaubte sich daher verpflichtet, den großherzogl. bad. Herrn Gesandten wiederholt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Gläubiger, nach dem Buchstaben und Geiste des Reichsdeputationshauptschlusses, vor allen Dingen wegen des ungeführten Geschäftes der Zinsen von ihnen, an sich ganz unbestrittenen, Forderungen sicher gestellt werden müßten; daß die Grundsätze, nach welchen diese Sicherstellung in dem Falle, wenn mehrere Regierungen Schuldner seyn sollten, anerkannt seyn, und daß also die von ihm abgegebene Erklärung mit dem Zwecke und Geiste des Bundes nicht vereinbar zu seyn scheine. Unter dem 28. Sept. erklärte der königl. bayer. Herr Gesandte, im Namen Sr. königl. Maj.: „Allerhöchste unterscheiden hier zwei Fragen, deren Beurtheilung ganz auf verschiedenen Prinzipien beruht, und welche in allen Verhandlungen über diese Sache bis zum Bundestagsbeschlusse in der 58. Sitzung vom 3. 1817 sorgfältig von einander getrennt sind: Die erste Frage ist: Wer bis zur definitiven Re-

gulirung dieser Angelegenheit die Zinsen Vorschussweise zu bezahlen habe? Ueber diese Frage können Sr. Maj., da Sie, wie schon in der 17. Bundestags-Sitzung vom vorigen Jahre erklärt worden, Allerhöchstdieselben nicht berührt, auf keine Art von Vermittlung eingehen, sondern müssen es lediglich dem Bundestage überlassen, wie den von den Gläubigern seit 1802 nur gegen Baden gestellten, durch Aussprüche der Subdelegationskommission und der Reichsgerichte, wie durch den Bundestagsbeschlusse in der 58. Sitz. vom 3. 1817 als rechtlich anerkannten Ansprüchen Realisirung verschafft werden sollte. In Bezug auf die zweite Frage über die bairische Theilnahme und die verhältnismäßige Verbißbarkeit zur Uebernahme der besagten Schuld, haben Sr. Maj. in der 17. Sitzung vom vorigen Jahre erklären lassen: daß Sie sich einer gütlichen Ausgleichung nicht entziehen werden, sobald solche auch die königl. bayerischen, von der Rheinpfalz verrührenden Forderungen umfaßt, und Allerhöchstdieselben autorisiren den Unterzeichneten aufs neue zu der Erklärung: daß nur unter dieser Voraussetzung von der Krone Baiern auf eine Verhandlung über diesen Punkt eingegangen werden könne, so wie Sie sich der Erwartung überlassen dürfen, daß, wenn die verehrliche Vermittlungskommission von der Natur und der Bedeutung dieser Forderung nähere Kenntniß genommen haben wird, dieselbe diese Basis der Unterhandlung für am meisten geeignet, um diesen Gegenstand zum Ziele zu führen, ansehe, und es vielmehr natürlich finden werde, wenn von Seiten Baierns bei dieser Unternehmung darauf bestanden wird, daß solche nicht bloß die angeführten Forderungen von Baden, sondern auch die bayerischen Gegenforderungen umfasse.“ Am 4. Aug. 1819 gab der großherzogl. badische Herr Gesandte, unter Bezugung auf die früher angeführte Note, die weitere Erklärung: „Dieser, wegen anderer dringenden Angelegenheiten in mittelst bei Seite gelegte Gegenstand erfordert, nachdem gegenwärtigen Stande der Sache, gewissermaßen eine neue Bearbeitung, sodann unterthänigsten Vortrag an den Regenten und umfassende höchste Entschliessung; es ist demnach bei der noch nebenbei erforderlichen Mitwirkung mehrerer Ministerien nicht wohl zu erwarten, daß der Termin von sechs Wochen wird eingehalten werden können. Indem hieron bei einer hochpreislichen Bundestagskommission die vorläufige Anzeige gemacht, und die Ursache der Fristerstreckung motivirt wird, wird die wiederholte Erklärung beigefügt, daß, sobald königl. bayer. Seits ein hinlänglich bevollmächtigter Abgeordneter erscheint, gleichzeitig ein großherzogl. bad. Bevollmächtigter zu diesem Behufe sich einfinden werde. Hiernach ist man großherzogl. bad. Seits des Darfhaltens, daß die Gläubiger, bei der einmal eröffneten Bereitwilligkeit, diese Sache vermittelnd beizulegen, sich einstweilen beruhigen, und den betreffenden Gouvernements hierszu die erforderliche Zeit einräumen dürften.“

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Paris, den 1. Nov. Der Moniteur zeigt heute

an, daß Sonntags, am 22. Okt., der König die Antwort- und Glückwünschungsschreiben Spaniens, Luccas, Sachsens und Badens, dann am 31. Okt. jene des Papstes und Preussens, wegen der Geburt des Herzogs von Bordeaux, durch die Gesandtschaften genannter Höfe in zu diesem Ende erteilten Privataudienzen empfangen habe.

Das nämliche Blatt enthält einen dem Könige von dem Kriegsminister erstatteten Bericht, und eine darauf erfolgte königl. Verordnung, beide vom 25. Okt., in Betreff einer neuen Organisation der Infanterie. Hier nach werden die bis jetzt bestehenden 94 Departementallegionen in 60 Linien und 20 leichte Infanterieregimenter umgewandelt werden. Jedes dieser Regimenter wird, auf dem Friedensfuß, aus einem Stabe und 3 Bataillons, jedes Bataillon aus 8 Kompagnien, und jede Kompagnie aus 3 Offizieren und 80 Unteroffizieren und Soldaten bestehen. 40 dieser Regimenter sollen sogleich auf diesem Fuß organisiert werden, die Organisation des 3. Bataillons bei den 40 übrigen Regimentern aber vor der Hand noch verschoben bleiben, und nur allmählig geschehen u.

Gravier und Bouton haben von dem in der vorgestri- gen Sitzung des Assisenrichters gegen sie ausgesprochenen Todesurtheil an das Kassationsgericht appellirt. Ersterer ist, als eines Attentats gegen ein Mitglied der kön. Familie, durch Verbrennung einer Petarde in der Nähe der Appartements der Frau Herzogin von Berry, um das durch eine unzeitige Niederkunft zu bewirken, schuldig, und letzterer als dessen Mitschuldiger, durch Verschaffung der Materialien zur Begehung der Verbrechen, verurtheilt. Der freigesprochene Legendre war angeklagt, daß er von dem kompletten Wissenschaft gehabt, und es nicht gerichtlich angezeigt habe. In der nämlichen Sitzung wurde, auf den Antrag des Gen. Advokaten, dem Advokaten Claveau, wegen der vorgestern am un- rechten Orte und zu un- rechter Zeit gemachten Anzeige von dem Tode der Frau des angeklagten Bouton, und der daraus entstandenen Folgen, die Ausübung seines Amtes einen Monat lang untersagt, und dabei dem Gen. Advokaten das Recht vorbehalten, bei dem Disziplinarkon- seil der Advokaten die Ausweisung Claveaus auf ihrer Liste zu betreiben. Claveau war nicht gegenwärtig, und scheint Paris verlassen zu haben.

Die meisten hiesigen Jurnale kündigen an, daß sie heute, wegen des Allerheiligensfestes, nicht erscheinen werden. Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 75 1/2, und die Bankaktien zu 1375 Fr.

G r o ß b r i t a n i e n .

London, den 27. Okt. (Kontsch.) Der König hat am 25. Windsor wieder verlassen, und sich nach Brigh- ton begeben. Einige Tage vorher hatte er seiner Schwe- ster, der Prinzessin Auguste, einen langen Besuch ge- macht. — Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg ist gestern, auf die Nachricht, daß die Königin plötzlich un- päßlich geworden sey, bei ihr in Brandenbourgheuse vor-

gefahren, ist aber nicht ausgestiegen, sondern hat sich durch den ihm beigegebenen Kammerherrn nach dem Bes- finden J. M. erkundigen lassen.

N i e d e r l a n d e .

Brüssel, den 29. Okt. Oberst Brice, der neulich von Lüttich nach der französl. Gränze abgeführt worden, um daselbst den französl. Behörden übergeben zu werden (S. Nr. 303), ist, sobald er diese Gränze betreten hat- te, in Freiheit gesetzt worden.

D e s t r e i c h .

Die allgemeine Zeitung meldet aus Wien vom 28. Okt.: Den neuesten Nachrichten aus Troppau vom 26. zufolge war unser allergnädigster Kaiser von einer leich- ten Unpäßlichkeit, die Se. Maj. verhindert hatte, Ih- rem erlauchtem Freund und Bundesgenossen, dem Kaiser Alexander, bis an die Gränze entgegenzufahren, voll- kommen wieder hergestellt; Se. Maj. der König von Preussen wurden am 27. erwartet (Sie befanden sich, nach den Berliner Zeitungen, an diesem Tage noch in Berlin); der königl. preuß. Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, war am 24., und der kaiserl. russ. Staats- sekretär, Graf von Nesselrode, am 25. zu Troppau ein- getroffen, und sonach sämmtliche an den dortigen Kon- ferenzen Theil nehmende Minister versammelt. Es scheint nun völlig entschieden, daß diese Konferenzen ganz und gar in Troppau beendigt, und nicht, wie es Anfangs hieß, hierher verlegt werden dürften. Es geht hier das Gerücht, daß Ihre Maj. die Kaiserin sich gleichfalls in einigen Tagen nach Troppau begeben werden.

Am 28. Okt. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 99 1/2 R. M. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 250 W. W.

S c h w e i z .

Ueber die Schweizerkolonisten in Brasilien schreibt ein Deutscher an seinen Freund unterm 20. Aug. d. J.: „Sie machen sehr gute Fortschritte. Ihre Wohnungen sind sehr bequem und geschmackvoll eingerichtet, und ihr Viehstand läßt nichts zu wünschen übrig. Die Wein- berge, die sie angelegt haben, bringen den herrlichsten Wein hervor; auch haben sie die Schaaf- und Siener- zucht eingeführt u.

B e k a n n t m a c h u n g .

Zufolge höchster Anordnung Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, Präsidenten des großherzogl. badischen landwirthschaftlichen Vereins, wird die dritte Generalversammlung der ordentlichen, und in einem Umkreise von 8 Stunden wohnenden korrespondirenden Mitgliedern am 11. d., Morgens 9 Uhr, in dem ge- wöhnlichen Versammlungsorte stattfinden, wozu die ges- samten verehrl. Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. Ettlingen, den 2. Nov. 1820. Die Direk- tion des landwirthschaftlichen Vereins.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

4. Nov.	Barometer	Thermometer	Hyarometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 10, $\frac{3}{8}$ Linien	1 $\frac{3}{8}$ Grad über 0	60 Grad	Nordost	zieml. heiter, Spuren von Eis
Mittags 2	27 Zoll 9, $\frac{3}{8}$ Linien	7 $\frac{3}{8}$ Grad über 0	45 Grad	Nordost	etwas heiter, rauher Wind
Nachts 11	27 Zoll 9, $\frac{3}{8}$ Linien	4, $\frac{3}{8}$ Grad über 0	48 Grad	Nordost	zieml. heiter, dünnig

Todes-Anzeigen.

Am 17. v. M. verstarb plötzlich, an einem Anfall von Schlagfluß, in Gelsenheim, Johann Baptist Freiherr v. Willies, Königl. Bataillon-Oberst a la Suite. Die Unterzeichneten machen diesen für sie so schmerzlichen Verlust den Verwandten und Freunden des Verstorbenen, unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen, andurch bekannt.

Mannheim, den 4. Nov. 1820.

Julie v. Willies, geb. Hilpert, mit ihren zwei Söhnen

Kaspar Freih. v. Willies, Sohn erster Ehe, Großherzogl. Hoff-Kammerherr und Major der Kavallerie.

Mit tief erschüttertem Herzen machen wir unsern Freunden und Verwandten den Hintritt in das bessere Leben, unsern ärtlichen Ehegatten und liebevollen Vaters, des Handelsmanns Nikolaus Jenne, bekannt, welcher uns am 30. Okt. durch ein schleichendes Nervenfieber, entrißen wurde. Wer den biedern Mann kannte, wird gewiß an unserm Schmerz Theil nehmen. Unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen, empfehlen wir uns Ihrer fernern Freundschaft.

Bödingen, den 1. Nov. 1820.

Karolina Sophia Jenne, geb. Kiefer, Wittwe.

Maria Karolina Faudel, geb. Jenne, Fried. Faudel, Med. Doct. von Colmar, Tochtermann.

Anzeige.

Bei Hofbuch. N. Macklot in Karlsruhe ist zu haben:
Müller. Klavier Schule. 8 fl. — Arnold. Klavier Schule. 4 fl.
Cramer. Klavier Schule. 2 fl. 48 kr. — Woelfel. Methode de Piano. II. Parties. 8 fl. — Steibelt. Methode p. Piano. 4 fl. — Kalkbrenner. 24 Etudes dans tous les modes majeurs et mineurs p. le Piano. 6 fl. — Cramer. Exercices p. le Pf. II. Part. 5 fl. 48 kr.
Verdier. Klavier Schule. 8 fl. — Devienne. Klavier Schule. 4 fl. 50 kr. — Gauß. Studien f. d. Ff. 1 fl. 48 kr.
Schneider. Elementarbuch der Harmonie und Tonkunst. 5 fl. — Hering. Gesanglehre für Volksschulen. 1 fl. — Sammlung von Schweizer Liederchen und Volksliedern mit Musik. 5 fl. 24 kr. — Kreuzer. Wanderlieder f. Klavier. 2 Sammlungen. 3 fl. — Kreuzer. Frühlingslieder f. Klavier. 2 fl. 48 kr.

Karlsruhe. [Handlungs-Institut.] Da die Lektionen im hiesigen Handlungs-Institut nun wieder ihren Anfang nehmen, so macht man dieses in der Absicht öffentlich bekannt, damit diejenigen Eltern, deren Söhne diesen Unterricht benutzen wollen, sich bei Unterzeichnetem melden können. Zugleich wird bemerkt, daß Söhne armer Eltern, die sich durch

Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, nach Befund der Umstände unentgeltlich aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 30. Okt. 1820.

Ab,

Vorsicher des Handlungs-Instituts,
Adlergasse Nr. 40.

Karlsruhe. [Kunst-Anzeige.] Unterzeichneter habe die Ehre anzuzeigen, daß ich wieder unsere hiesige Messe beziehe, mit acht englischen achromatischen Fernröhren, Taschen- oder Theaterperspektiven neuester Art, Lognettes, Lorgnon's, Lesegläsern, Luppen, Brillen in silbernen, perlmutternen, schilfrohen, stählernen, vergoldeten, versilberten und hornenen Fassungen; eine Auswahl sehr guter Augengläser, sowohl für Kurz- als Weitsichtige, einfache und zusammengesetzte Microscopen, Mater- und Hohlspiegel zum Rasieren, Camera Lucida, Camera Obscura, Laterna Magica, verschiedene Optiken und optische Spielwaaren; ferner sehr gute Erd- und Himmelsglobis, verschiedene elektrische Lampen; Reißzeuge, Magnet, Sonnenuhren, Barometer, Bad- und andere Thermometer zu billigen Preisen; Arcometer für Wein, Brandwein u.; chemische Feuerzeuge, wozu sich die gewöhnlichen Schwefelblitzen gebrauchen lassen, mechanische und magnetische Spielwaaren. Meine Bude ist im mittlern Gang.

M. S. Abresch d. ä., Mechanikus.

Karlsruhe. [Mehwaaren.] J. F. Balon, aus Paris, ist für diese Messe hier angekommen; er empfiehlt sich mit einer schönen Auswahl von Necessaires, Galanterie, Brieftaschen, Bronze, Porzellan, Vasen, Flacons, vielen gefassten Kristallwaaren, sehr feinen Blumen zu Damenbus, wie auch zu Verzierung der Vasen, dann mehreren Gegenständen nach dem neuesten Geschmack. Er benachrichtigt noch außerdem, daß er willens ist, nach Haus zu reisen, und alle diese Artikel um den billigsten Preis hergeben wird. Seine Boutique ist vor dem Monument, nahe bei der Schildwache.

Karlsruhe. [Mehwaaren.] Hofbuchmacher Genth von Ludwigsburg hat die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum hiermit die gehorsamste Anzeige zu machen, daß er die hiesige Messe wieder mit einem Sortiment Stiefeln, Schuhen und Pantoffeln, für Herren und Damen, die nach dem neuesten Geschmack gearbeitet sind, bezieht; da er aber nur die Erlaubniß erhalten hat, zwei Tage feil halten zu dürfen, nämlich Montag und Dienstag, den 6. und 7. Nov., so hat er sich entschlossen, die billigsten Preise zu machen. Er bittet höflich um geneigten Zuspruch. Seine Boutique ist im mittlern Gang Nr. 28, die 3te beim Eingang von Herrn Griesbach.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Jakob Giani sind engl. und franz. Ausern, die 78 Lonne à 25 fl. — fr.
die 100 Stük à 5 fl. 50 kr.
der Korb von 10 Duzend à 8 fl. 50 kr.
der Korb von 5 Duzend à 5 fl. 45 kr.
das Duzend à — fl. 48 kr.
Maroni, italienische, per Pf. à — fl. 16 fr.
täglich ganz frisch zu haben.

Redakteur: E. A. Lamoy; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.